

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

Per Einwurfeinschreiben

Janik Besendorf  
Otto von Simson Straße 23  
14195 Berlin

**BVG**

**Berliner  
Verkehrsbetriebe (BVG)**  
Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Holzmarktstraße 15-17  
10179 Berlin

Postanschrift  
10096 Berlin

**Abteilung**  
Recht  
IPLZ 40300

**Ansprechpartner**  
Stabsabteilung Recht  
**Telefon**  
+49 30 256-0  
**Telefax**

**E-Mail**  
Rechtsabteilung@bvg.de

**Datum**  
21.11.2023

**Ihr Zeichen**

**Besucheradresse**  
Holzmarktstraße 15-17  
10179 Berlin

**Verkehrsverbindungen**  
Holzmarktstr. Bus 300  
S+U Jannowitzbrücke  
S3, S5, S7, S9, U8  
(mit Fußweg)

**Bankverbindungen**  
Deutsche Bank AG  
BIC DEUTDE33XXX  
IBAN DE82 1007 0000  
0020 1186 00  
Berliner Sparkasse  
BIC BELADE33  
IBAN DE47 1005 0000  
0990 0039 06  
Postbank NL Berlin  
BIC PBNKDE33  
IBAN DE89 1001 0010  
0000 4951 05

**Ihr Auskunftsbegehren gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz  
(BlnIFG)**

**Thema: Verträge mit Digital H GmbH (Semesterticket-Upgrade)  
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung  
der Verwaltungsgebühr  
Unser Zeichen: V-R 23/00343**

Guten Tag Janik Besendorf,

mit Email vom 01.06.2023 haben Sie SenMVKU gebeten, Ihnen folgendes  
zuzusenden:

Alle Verträge mit der Digital H GmbH zum Upgrade des Semestertickets auf  
das Deutschlandticket Außerdem die Ausschreibungsdokumentation für den  
Auftrag oder alle Dokumente, die ihrer Behörde vorliegen die erklären, wes-  
halb eine Ausschreibung nicht notwendig war.

SenMVKU hat uns als zuständige Stelle Ihren Antrag weitergeleitet.

Sie haben die Übermittlung von Verträgen unseres Geschäftspartners be-  
gehrt. Diese haben wir geprüft und festgestellt, dass Betriebs- und Ge-  
schäftsgeheimnisse von Digital H sowie personenbezogene Daten durch die  
Offenlegung betroffen waren.

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Senatorin Franziska Giffey  
**Vorstand**  
Dr. Rolf Erfurt  
Jenny Zeller

**Handelsregister**  
Berlin AG  
Charlottenburg  
HRA 31152

**Zentrale**  
Telefon: +49 30 256-0  
Telefax: +49 30 256-49256  
BVG Call Center: 030 19 44 9  
info@bvg.de · www.BVG.de

**Gläubiger-ID:**  
DE75BVG00000050320



Seite 1 von 7

Es war somit ein Drittbeteiligungsverfahren mit Digital H durchzuführen.

Es ergeht nunmehr folgender

## **Bescheid**

### **1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:**

#### **A. Vertragsunterlagen**

Die Verträge werden in der beiliegenden geschwärzten Form offengelegt.

Gründe für die Schwärzungen sind im Wesentlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Digital H GmbH. Digital H ist ein noch junges, aufstrebendes Unternehmen, das in den vergangenen Jahren einige Technologien entwickelt hat, die es ihm erlauben ein extrem skalierbares System anzubieten. Hierin steht Digital H im Wettbewerb mit anderen Anbietern desselben Marktes und ist selbstverständlich bestrebt, die selbst entwickelten Komponenten sowie die damit einhergehende IT-Umgebung zu schützen. Durch die Offenlegung eben dieser Informationen kann Digital H einen nicht unwesentlichen, wirtschaftlichen Schaden zufügen.

Zusätzlich zu den einzelnen Komponenten ist auch das Zusammenspiel dieser entscheidend, da Digital H hierdurch ein unabhängiges Komplettsystem anbieten kann. Die Strategie und der Umfang, den Digital H aktuell abbilden kann, schafft ihr einen Vorsprung vor ihren Wettbewerbern, den sie zulässiger Weise schützen.

Dasselbe gilt für die Offenlegung des Pricing, welches Einblick in die wirtschaftliche Strategie und Kalkulation von Digital H zulässt, den Wettbewerber von Digital H in späteren Ausschreibungen für sich nutzen können.

Vor diesem Hintergrund zu den Schwärzungen im Einzelnen:

#### **a) Vertrag**

Die Schwärzung auf Seite 2 des Vertrages ...

...stellt sicher, dass Einzelheiten über die technischen Möglichkeiten der bereitgestellten App geschützt werden, § 7 IFG.

Die Schwärzung auf 3 des Vertrages ...

... stellt sicher, dass die Regelung über Erreichbarkeitsmarge der Webapp als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Digital H geschützt bleibt, § 7 IFG.

Die Schwärzungen auf Seite 7 und 8 des Vertrages (Ziffer 7.4) ...

... sind apprelevante Gestellungen durch die BVG, Wettbewerbern von Digital H weitere Hinweise auf die Funktionsfähigkeit der App geben können.

Die weiteren Schwärzungen auf Seite 8 des Vertrages ...

... beziehen sich auf den Schutz personenbezogener Daten, § 6 Abs. 1 IFG.

Die Schwärzungen auf den Seiten 10-11 des Vertrages ...

... sind Parameter, die Digital H individuell für seine Vertragspartner festlegt. Das Bekanntwerden könnte wirtschaftliche Nachteile für Digital H nach sich ziehen. Die Angaben sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen, § 7 IFG.

Die Schwärzungen auf Seite 13 des Vertrages ...

... sind interne Zuordnungsangaben der BVG für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung.

Die Schwärzungen auf den Seiten 15-17 des Vertrages ...

... betreffen die Nutzungsrechte und den Schutz des geistigen Eigentums. Die hier geschwärzten Regelungen betreffen ebenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Digital H, weil diese Regelungen ebenfalls individuell zugeschnitten sind und Digital H wirtschaftliche Nachteile daraus erwachsen könnten, dass Wettbewerber diese Kenntnis für sich selbst nutzen (§ 7 IFG).

Die Schwärzung auf Seite 21 des Vertrages (Ziffer 30.3) ...

... betreffen nähere Ausgestaltungen zur Vertragsstrafe, die mit der Schwärzung auf Seite 3 des Vertrages korrespondieren. Sie sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Digital H zu schützen, § 7 IFG.

Die Schwärzungen auf Seite 22 des Vertrages (Ziffer 32) ...

... betreffen die Regelungen zur Exklusivität, die Digital H in Verhandlungen mit anderen potentiellen Auftraggebern benachteiligen könnten, wenn Wettbewerber von diesen Regelungen Kenntnis erhielten, § 7 IFG.

Die Schwärzung auf Seite 24 des Vertrages (Ziffer 35.1) ...

... betrifft ebenfalls ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sowohl von Digital H als auch der BVG. Das Wissen um die Art und Höhe der beizubringenden Versicherungen könnte beide Parteien in Verhandlungen mit anderen Geschäftspartnern wirtschaftlich benachteiligen (§ 7 IFG).

Die Schwärzung auf Seite 24 des Vertrages (Unterschriftenzeile)...

... betrifft die Unterschrift als personenbezogenes Datum (§ 6 Abs. 1 IFG)

#### **b) Leistungsbeschreibung**

Sämtliche Schwärzungen der Leistungsbeschreibung betreffen die Funktionalität und die Architektur der App und somit empfindlich das Geschäftsfeld von Digital H sowie deren Wissen und Know How. Diese Angaben sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen, § 7 IFG.

#### **c) Service Level Agreement (SLA)**

Die Schwärzungen auf den Seiten 2-4 des SLA...

...korrespondieren zu den Schwärzungen auf den Seiten 3, 10 und 11 des Vertrages.

Die Schwärzungen auf Seite 5 des SLA ...

... betreffen Vergütungspflichten und Vertragsstrafen und können Wettbewerbern von Digital H Einblicke in deren Kalkulationen geben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind (§ 7 IFG).

Die Schwärzungen auf Seite 6 des SLA...

... betreffen den Schutz personenbezogener Daten (§ 6 Abs. 1 IFG)

#### **d) AVV und Technische / organisatorische Maßnahmen**

Die Schwärzungen auf Seite 9 des AVV ...

... betreffen den Schutz der personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 1 IFG).

Die Schwärzungen unter den Technischen und organisatorischen Maßnahmen...

... betreffen sämtlich die IT-Sicherheit, diese sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen (§ 7 IFG).

#### **e) Angebot Digital H**

Das Angebot entspricht der von Digital H ausgefüllten Leistungsbeschreibung (siehe b) und dem SLA (siehe c) sowie den Beschreibungen der TOMs (siehe d). Die Schwärzungen sind dieselben. Von einer nochmaligen Beilegung derselben Unterlagen wurde daher abgesehen.

## B. Zur Ausschreibung

Die Verkehrsministerkonferenz hat am 23.03.2023 verbindlich die Umsetzung einer Upgrade-Lösung zum Deutschlandticket für Studierende mit Semesterticket beschlossen. Diese Umsetzung war nach Vorgaben des Aufgabenträgers für Studierende in Berlin bis zum 01.06.2023 anzubieten.

Diese Vorgaben stellten klar, dass das Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) eine einheitliche Grundstruktur haben soll, insbesondere auch in Bezug auf die vertriebliche Umsetzung. Daher war bei der Art und Weise der vertrieblichen Ausgestaltung der Upgrade-Lösung im VBB diese einheitlich auszugestalten.

Die Firma Digital H bietet eine verbundweit anwendbare digitale Lösung an, die diesen Anforderungen genügt und eine Prüfung des Studierendenstatus ermöglicht.

Es war zu befürchten, dass die Ausschreibung einer Entwicklung einer ggf. abweichenden Lösung durch einen anderen Anbieter mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand einhergegangen wäre. Bereits unter optimalen Bedingungen muss mit einer Entwicklungs- und Implementierungsphase von mindestens drei Monaten gerechnet werden. Weiterhin ergeben sich folgende Auswirkungen bei Nichtanwendung der Digital H-Lösung:

- Funktionale Einschränkungen grenzen den Vertrieb des Deutschlandtickets für Studierende ein bzw. der Vertrieb kann nicht fristgerecht (zum 01.06.) realisiert werden.
- Der Vertrieb muss durch zusätzliche Lösungen in Bestandssystemen mit erheblichen Entwicklungsaufwand und relativ langen Entwicklungszeiten umgesetzt werden.
- Die geforderte einheitliche Ausgestaltung der Upgrade-Lösung hätte nicht gewährleistet werden können.

Durch die Digital H-Lösung wurden die zeitlichen, fachlichen und systemischen Anforderungen durch das Deutschlandticket für Studierende sichergestellt, und sie ermöglichte damit über eine kurzfristig nutzbare anwenderfreundliche Softwarelösung die effiziente Steuerung und Automatisierung aller Vertriebsprozesse für das Deutschlandticket für Studierende unter Einsatz des Elektronischen Fahrgeldmanagements nach VDV-KA-Standard und Wahrung der vorgegebenen einheitlichen Ausgestaltung im VBB.

## 2. Gebührenerhebung

Es wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt, da Sie den Antrag in Vollmacht der Teilkörperschaft ASTA FU gestellt haben, die von den Gebühren gem. § 18 Abs. 1 S. 1 BerlHG iVm § 6 Verwaltungsgebührenordnung

(VGebO) persönlich gebührenbefreit ist. Die Vollmacht wurde nachgewiesen.

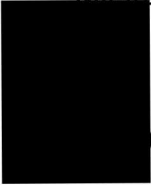
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstand, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zu erheben.

### Hinweise:

Für die Zuordnung eines Widerspruchs ist diese Angabe hilfreich:  
**V-R 23/00343 / 40300.**

Mit freundlichen Grüßen



tsabteilung

### Anlagen:

1. Vertrag BVG/Digital H – geschwärzt
2. Leistungsbeschreibung Digital H – geschwärzt
3. SLA BVG/Digital H – geschwärzt
4. AVV BVG/Digital H - geschwärzt
5. TOMs Digital H - geschwärzt

## Hinweise zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Folgende Rechte stehen Ihnen hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Wenn Sie unrichtige personenbezogene Daten berichtigen bzw. unvollständige Daten vervollständigen möchten (Art. 16 DSGVO), nutzen Sie bitte die angegebenen Kontaktmöglichkeiten.
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO).
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Erhalt oder Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO).
- **Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personen-bezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr für diese Zwecke, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Solche Widersprüche können Sie direkt bei der BVG ([info-datenschutz@bvg.de](mailto:info-datenschutz@bvg.de)) einlegen.**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Datenschutzbeauftragter  
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts  
Holzmarktstraße 15-17  
10179 Berlin  
E-Mail: [datenschutz@bvg.de](mailto:datenschutz@bvg.de)

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Sie können sich hierzu an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Alt-Moabit 59-61  
10555 Berlin  
E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

\*\*\*

## App-Whitelabel-Vertrag

zwischen

Digital H GmbH,

Am Bahndamm 2, 41516 Grevenbroich,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Lukas Höfer

nachfolgend „Auftragnehmer“

und

Berliner Verkehrsbetriebe AöR,

vertreten durch den Vorstand,

Holzmarktstraße 15-17

10179 Berlin

nachfolgend „BVG“ genannt

zusammen „Vertragsparteien“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen: „Semesterticket-Upgrade-Deutschlandticket“

Zusammen mit dem Deutschlandticket sollen auch Studierende die Möglichkeit haben für einen Differenzbetrag zwischen Semesterticketbeitrag und 49,00 EUR-Ticket, ein Upgrade auf das Deutschlandticket zu erwerben. Das Modul RIDE Campus Deutschlandticket des Auftragnehmers bietet diese intuitive und einfache Upgrade-Möglichkeit als White-Label-Lösung für die BVG zum 01.06.2023 an.

Zwischen den Vertragsparteien wird folgende Vereinbarung (nachfolgend bezeichnet als „Vertrag“) geschlossen.

### 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer stellt der BVG eine Webapplikation für mobile Endgeräte (nachfolgend „BVG-Semester-Ticket-Webapp“ genannt) als Whitelabel-SaaS-Lösung zur Verfügung, damit die BVG berechtigten Studenten ein Wechsel vom Semesterticket auf und das Deutschlandticket anbieten kann.
- 1.2 Der Auftragnehmer stellt hierzu das von ihm entwickelte technische Kernprodukt „RIDE campus“ als White-Label-Lösung (Frontend Webapp und Backend) zur Verfügung.

- 1.2 Auf dieser Grundlage werden die Vertragsparteien in gemeinsamer Kooperation eine BVG-Semester-Ticket-Webapp weiterentwickeln, die es der BVG ermöglicht, eine iOS- und Android-App im Branding der BVG zu betreiben, auf deren Grundlage die BVG das Deutschlandticket berechtigten Studierende anbieten kann.
- 1.3 Der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen erbringen:
- die Bereitstellung und Einrichtung der BVG-Semester-Ticket-Webapp
  - den Betrieb, technischen Support und die Weiterentwicklung der BVG-Semester-Ticket-Webapp
- 1.4 Bei der BVG-Semester-Ticket-Webapp handelt es sich um eine Webapp, welche speziell für mobile Endgeräte optimiert ist und folgende Browser in den jeweils letzten beiden Versionen unterstützt:
- 
- 
- 1.5 Der Auftragnehmer beachtet bei der Erstellung der BVG-Semester-Ticket-Webapp die folgenden Anforderungen, die sich aus der Anlage „Leistungsbeschreibung“, dem Angebot des Auftragnehmers ergeben. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in eigener Verantwortung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung sowie unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu erbringen. Eine funktionale Vorgabe in der Leistungsbeschreibung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, insbesondere Normen, Standards und Vorgaben daraufhin zu überprüfen, ob diese Vorgaben geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung des in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungsumfangs erforderlich sind, auch wenn Einzelleistungen nicht gesondert aufgeführt sind.
- 1.7 Der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Vertrages insbesondere folgende Leistungen erbringen:

Datenschutzkonforme Kundenregistrierung und Kundendatenverwaltung

- Datenschutzkonforme Kundenregistrierung und Kundendatenverwaltung
- Datenschutzhinweise für den Nutzer;
- Gewährleistung der Datensicherheit unter Beachtung des Standes der Technik, so dass kein unerlaubter Zugriff auf die App möglich ist und diese gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert ist;

- Nutzbarkeit der App mit den verbreiteten Geräten (Smartphones, Tablets, Wearables), insbesondere die in der Anlage „Leistungsbeschreibung“ genannten;
- Einrichtung der Webapp
- Hinweise zur Nutzung der App;
- Beachtung gesetzlicher Vorgaben zu Medizinprodukten, Messstellen uä;
- Impressum nach § 5 TMG;
- Möglichkeit von In-App-Rechtsgeschäften, Zahlungsmöglichkeiten hierfür und Gestaltung der Hinweise für diese Geschäfte.
- Der Auftragnehmer garantiert eine Erreichbarkeit der Webapp

- Die BVG-Semester-Ticket-Webapp wird vom Auftragnehmer auf Servern des Kooperationspartner oder eines vom Auftragnehmer beauftragten Dienstleisters in einem Rechenzentrum innerhalb der EU betrieben werden. Der BVG wird ermöglicht, die auf den Servern vom Auftragnehmer bzw. eines vom Auftragnehmer beauftragten Dienstleisters ablaufenden Dienste über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und ihre Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.

- 1.8 Der Auftragnehmer wird die Lizenzen beschaffen, die zur Einbindung anderer Apps oder von Funktionalitäten des Betriebssystems erforderlich sind.
- 1.9 Die Einbindung von Open-Source-Software bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.10 Sollten sich rechtliche Beurteilungen insb. in Bezug auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung ergeben, die eine rechtskonforme Erhebung unmöglich machen, werden sich die Vertragsparteien entsprechend ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung (Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter) unverzüglich über solche Veränderungen (z.B. aufgrund neuer aufsichtsbehördlicher Vorgänge) in Kenntnis setzen und alles Notwendige in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend der Kostentragungsregelung der Ziffer 18 dieses Vertrags in Angriff nehmen, um eine Konformität mit den sich daraus möglicherweise ergebenden Vorgaben herzustellen.
- 1.11 Die BVG bleibt in jedem Fall Alleineigentümer an den Daten und kann von dem Auftragnehmer jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten und Datenanalysen in anonymisierter und ggf. angereicherter Form verlangen. Die Herausgabe der Daten und der Datenanalysen erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz.
- 1.12 Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter, Schnittstellenspezifikationen, Übertragungsprotokolle, Schlüssel etc.), die dem geschützten Datenzugriff durch die BVG dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter

des Auftragnehmers dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf der BVG gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.

## 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Es gelten die nachstehenden Regelungen. Bei Widersprüchen gilt das in der nachfolgenden Reihenfolge vorrangig Aufgeführte:

- Die Regelungen dieses Vertrags
- Die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
- Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) (Anlage 2)
- Das Angebot des Auftragnehmers vom 24.04.2023 (Anlage 3)
- Service Level Agreement (Anlage 4)

2.2 Die Anwendung der AGB des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

## 3 Bediengebiet und Umfang

3.1 Das Bediengebiet bezieht sich auf das gesamte Einsatzgebiet der BVG im Öffentlichen Personennahverkehr („ÖPNV“). Dies wiederum ist identisch mit dem sog. Bediengebiet der BVG des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg („VBB-Bediengebiet“).

3.2 Der Vertrag besteht aus folgenden Phasen:

- einer Vorbereitungsphase,
- einer technischen Testphase (die mit der Inbetriebnahme „Go live“ der BVG-Semester-Ticket-Webapp im App Store endet),
- einer operativen Phase im Endkundenbetrieb inklusive Weiterentwicklung

3.3 Die zunächst durchzuführende Vorbereitungs- und Testphase dient der Bereitstellung und BVG spezifischen Anpassung des Leistungsgegenstand zur Vorbereitung der Betriebs- und Weiterentwicklungsphase.

3.4 In der Vorbereitungs- und in der Testphase führt der Auftragnehmer umfangreiche Funktionstests durch. Dafür wird vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der BVG ein Testkatalog erstellt. Die darin enthaltenden Testfälle decken alle wesentlichen Prozesse ab, die in der BVG-Semester-Ticket-Webapp - insbesondere auch im Wechselspiel mit den Frontend, Softwareapplikationen, Backends und Dritt-Systemen - abgebildet sind. Für jeden einzelnen Testfall wird definiert, inwieweit dieser abnahmerelevant bzw. abnahmeverhindernd ist. Der Auftragnehmer übermittelt zum Abschluss eines jeden Funktionstests ein detailliertes Testprotokoll an die BVG, aus dem ersichtlich ist, dass und mit welchem Ergebnis der betroffene Funktionstest durchgeführt wurde. Anschließend werden bei Bedarf durch den Auftragnehmer eventuelle Anpassungen an der BVG-SemesterTicket-Webapp vorgenommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Testprotokoll benannten und von ihm zu

vertretende Mängel umgehend zu beheben. Der Zeitrahmen für die Mängelbeseitigung wird für jeden einzelnen Testfall mit der BVG abgestimmt

3.5 Die operativen Phase im Endkundenbetrieb beginnt mit der Abnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp). Für die operativen Phase im Endkundenbetrieb (Betriebsphase) sichert der Kooperationspartner:

- die Technische Betriebsführung für die BVG-Semester-Ticket-Webapp und
- die Wartung und den 2- und 3-Level-Support der BVG-Semester-Ticket-Webapp sowie
- die Weiterentwicklung der BVG-Semester-Ticket-Webapp zu.

#### 4 Zeitplan

4.1 Für alle Projektschritte und damit verbundenen Leistungen des Auftragnehmers gilt der Zeitplan gemäß Leistungsbeschreibung.

4.2 Der Go-live der BVG-Semester-Ticket-Webapp und damit der Beginn der operativen Phase im Endkundenbetrieb hat spätestens zum 01.06.2023 zu erfolgen.

4.3 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, ihre vertraglich geschuldeten Beiträge so rechtzeitig zu erbringen, dass der Zeitplan nicht gefährdet sind.

4.4 Der Auftragnehmer wird der BVG-Leistungsverzögerungen sofort anzeigen.

#### 5 Projektrealisierung

5.1 Es gelten die Meilensteine gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot des Auftragnehmers. Die Termine können nur in gemeinsamer Abstimmung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Eine einvernehmliche Änderung der Termine ist immer dann und in dem Umfang möglich, wie äußere Planungsänderungen dies erforderlich machen bzw. dies sinnvoll erscheinen lassen. Bei jedem Meilenstein ist ein abgeschlossener, in sich prüfbarer und möglichst isoliert verwend- oder verwertbarer Leistungsstand zu erreichen.

5.2 Mit der Freigabe erklärt die BVG, dass sie im Rahmen ihrer Kompetenz den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat. Erst später für die BVG sichtbar werdende technische Mängel, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von der Freigabe nicht umfasst.

5.3 Der Kooperationspartner kann sich mit Zustimmung der BVG zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedienen. Soweit der Kooperationspartner bereits im Vergabeverfahren Dritte als Unterauftragnehmer benannt hat und diese nicht von der BVG zurückgewiesen wurden, gilt die Zustimmung durch die BVG als erteilt.

## 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden dann gemeinsam nach einer interessengerechten Lösung suchen und eine entsprechende Umsetzung, gegebenenfalls nach einer erforderlichen Leistungsanpassung, abstimmen.
- 6.2 Der Auftragnehmer und die BVG benennen jeweils einen Projektleiter sowie einen erfahrenen Stellvertreter, die über die gesamte Projektphase zur Verfügung stehen. Der Projektleiter des Kooperationspartners steht für das Projekt bis einen Monat nach Ende der technischen Testphase („Go-live“) ganztags zur Verfügung. Bei zwingender Abwesenheit (z.B. Krankheit und Urlaub) vertritt ihn der Stellvertreter. Die interne Projektorganisation des Auftragnehmers ergibt sich aus dem Angebot. 6.3 Der Auftragnehmer erstellt für jeden Kalendermonat einen Projektstatusbericht (in Textform) mit zumindest folgendem Inhalt:
- Im laufenden Monat und im Folgemonat geplante Arbeiten des Kooperationspartners; er wird dabei erforderliche Mitwirkungspflichten der BVG ausdrücklich benennen;
  - Anstehende wesentliche Entscheidungen; wesentliche Ereignisse; Überblick über das Projekt mit Aussagen zur Einhaltung vereinbarter Fristen;
  - Risiken, zeitliche oder inhaltliche Verschiebungen; diese sind der BVG möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 6.4 Wenn eine Vertragspartei meint, durch eine Nicht- oder Schlechtleistung seitens der anderen Vertragspartei sei der Projektfortgang behindert oder verzögert, teilt er dies sogleich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes schriftlich mit. Der Auftragnehmer kann eine Projektbehinderung durch die BVG frühestens ab dieser Mitteilung reklamieren.
- 6.5 Die Vertragsparteien bilden einen Steuerungskreis aus verantwortlichen Mitarbeitern der BVG und des Auftragnehmers. Der Steuerungskreis legt einen angemessenen Turnus für seine Sitzungen fest, in denen die Vertragsparteien über den Projektstand informieren. Der Steuerungskreis ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Zeitplans oder der Inhalte des Projekts in nicht nur unerheblicher Weise gefährdet sind. Weiterhin soll der Steuerungskreis über alle Erweiterungen bzw. Änderungen der Kooperation entscheiden, insbesondere dann, wenn die damit verbundenen Entscheidungen zusätzlich Zeit und Ressourcen erfordern. Der Steuerungskreis tritt bei Anrufung baldmöglichst zusammen und soll seine Entscheidungen innerhalb der Sitzung treffen.
- 6.6 Die Vertragsparteien werden einander nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Kooperation erforderlichen Auskünfte und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Etwaige einer Vertragspartei zur Projektrealisierung überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur

Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Kooperationsrealisierung zu verwenden und an die jeweilige Vertragspartei auf deren Wunsch zurückzugeben. Es gelten diesbezüglich insbesondere die Regelungen zur Vertraulichkeit.

- 6.7 Die Vertragsparteien werden einander auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Ergebnisse bzw. den Projektstand geben. Die Vertragsparteien werden die Informationen in üblichen Datenformaten zur Verfügung stellen, auf welche sich die Vertragsparteien übereinstimmend verständigen.

## 7 Rolle und Aufgabe der BVG

- 7.1 Die BVG ist der rechtliche und tatsächliche Betreiber der BVG-Semester-Ticket-Webapp und für die Vermarktung zum Endkunden zuständig. Die BVG hält die Kundenschnittstelle und nutzt ihre Marketingkompetenz und breite Kundenbasis, um das Angebot der BVG-Semester-Ticket-Webapp bekannt zu machen und Erkenntnisse über Nachfrageerwartungen, Marktvoraussetzungen, individuelles Nutzungsverhalten und über Erfolgchancen der BVG Semester-Ticket-Webapp zu gewinnen.

- 7.2 Die BVG ist als rechtlicher Betreiber der BVG-Semester-Ticket-Webapp alleinige Vertragspartnerin der Bestands- und Neukunden (Kundenvertragspartner). Die BVG führt das Kunden- und Partnervertragsmanagement und übernimmt alle damit im Zusammenhang stehenden Verantwortlichkeiten, insbesondere datenschutzrechtliche Anforderungen und den 1-Level-Kundensupport bei Nutzeranfragen zur Sprechenden-App. Sie ist zudem die verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 24 der DSGVO.

- 7.3 Die Vertragsparteien vereinbaren grundsätzlich für die B2C-Kommunikation (gerichtet an Endkunden) ein BVG-Branding. Im Einzelnen wird vereinbart:

- In-App-Marketing: In der App wird prominent der Zusatz „Bereitgestellt von RIDE“ z.B. auf der Einstiegsseite geführt.
- Weiteres Endkunden-Marketing: Marketingmaßnahmen gegenüber Endkunden (außerhalb der App) liegen ausschließlich in der Verantwortung der BVG. Die BVG wird für die Bewerbung der Plattform geeignete Maßnahmen und Kanäle identifizieren, um die Plattform in der relevanten Zielgruppe bekannt zu machen. Die Marketingmaßnahmen erfolgen in einem BVG-Branding.

- 7.4 BVG stellt dem Kooperationspartner:

- die BVG-Marken und
- Designvorlagen, in Form von Sekundär- und Primärfarbe,
- Die Datenschutzhinweise als URL,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der BVG-SemesterTicket-Webapp durch Endkunden sowie etwaige weitere Hinweis- und Bedingungstexte die den Endkunden dargestellt werden sollen, sowie
- das Impressum,
- [REDACTED] relevante Keys, sowie

- [REDACTED]
- 7.6 Die BVG behält sich vor, ihre Beiträge ganz oder teilweise durch externe Dritte zu erfüllen (z.B. externer Projektsteuerer), wobei der Dritte in keinem Fall ein Wettbewerber des Auftragnehmers darstellen darf. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten zusammenzuarbeiten und ihnen Einblick in die für die Zusammenarbeit erforderlichen Unterlagen gewähren.

## 8 Ansprechpartner

- 8.1 Jede Vertragspartei benennt für die Vertragsdurchführung unter Angabe der Adresse, Abteilung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einen Ansprechpartner. Prüfungsbezogen ggf. abweichende Ansprechpartner sind der BVG nach Erteilung von Einzelbestellungen unaufgefordert zu benennen.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat die ihm benannten Ansprechstellen für alle sich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Die jeweiligen Ansprechstellen werden schnellstmöglich Auskünfte erteilen und die notwendigen Maßnahmen zur Vertragsausführung erbringen.

- 8.3 Die BVG benennt als Ansprechpartner für den Kooperationspartner:

Ansprechpartner seitens des Fachbereiches der BVG ist: [REDACTED]

Ansprechpartner seitens der BVG für die kaufmännische Abwicklung ist: [REDACTED]

- 8.4 Der Kooperationspartners benennt als Ansprechpartner für die BVG:

Ansprechpartner seitens der Projektumsetzung ist: [REDACTED]

Ansprechpartner seitens der technischen Umsetzung ist: [REDACTED]

Ansprechpartner seitens der BVG für die kaufmännische Abwicklung ist: [REDACTED]

- 8.5 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die von ihnen benannten Ansprechpartner aus sachlichem Grund während der Vertragslaufzeit auszuwechseln.

## 9 Abnahme

- 9.1 Die BVG-Semester-Ticket-Webapp ist als Leistung mit vorwiegend werkvertraglichem Charakter von der BVG abzunehmen.
- 9.2 Die Abnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp durch die BVG ist Voraussetzung für den Beginn der operativen Phase im Endkundenbetrieb.

- 9.3 Die Abnahme setzt voraus, dass die BVG-Semester-Ticket-Webapp mit allen Eigenschaften gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot des Auftragnehmers einsatzbereit ist. Weiterhin ist eine Abnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp erst dann möglich, wenn alle gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot des Kooperationspartners vorgesehenen Meilensteine durch die BVG freigegeben und zudem alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Funktionstests für die BVG-Semester-Ticket-Webapp erfolgreich absolviert wurden.
- 9.4 Die BVG ist innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen zur Abnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp verpflichtet, wenn im Rahmen der Funktionstests alle als abnahmeverhindernd definierten Testfälle und alle restlichen Testfälle mindestens zu 80% erfolgreich durchgeführt wurden.
- 9.5 Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände der Abnahme, das Ergebnis der Abnahme sowie die Teilnehmer des Abnahmeverfahrens festgehalten werden. Die BVG wird die BVG-Semester-Ticket-Webapp auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und ggf. für sie erkennbare nachteilige Abweichungen von dem vertraglich Vereinbarten in das Abnahmeprotokoll aufnehmen lassen.
- 9.6 Sollte die BVG-Semester-Ticket-Webapp nicht abgenommen werden, hat der Auftragnehmer die von ihm zu vertretenden Mängel schnellstmöglich zu beseitigen und die Systeme auf Kosten des Auftragnehmers zur Abnahme der BVG bereitzustellen. Die BVG kann die Abnahme bei einem unwesentlichen Mangel nicht verweigern, sofern der Auftragnehmer seine Pflicht zur Mangelbeseitigung durch entsprechende schriftlich Vereinbarungen bestätigt hat.
- 9.7 Kosten für technisch notwendige Änderungen, die vom Auftragnehmer während der Vorbereitungsphase vorgeschlagen wurden/werden oder deren Notwendigkeit sich aus dem Produktivbetrieb ergibt, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 9.8 Die Absätze 9.1 bis 9.7 gelten entsprechend auch für alle weitere Leistungen des Auftragnehmers mit werkvertraglichem Charakter.

## **10 Dokumentation**

- 10.1 Der Auftragnehmer erstellt eine für den Betrieb der BVG-Semester-Ticket-Webapp vollständige, kopierbare Dokumentation (digital) auf Deutsch oder Englisch und stellt sie der BVG zur Verfügung.
- 10.2 Die BVG darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch kopieren und verwenden, soweit dies für interne Zwecke und die Leistungserbringung (z.B. beim Usermanual) an Dritte erforderlich ist.

## **11 Support**

Der Auftragnehmer stellt der BVG zur Unterstützung in technischen Fragen einen Kundendienst (Support) zur Verfügung, den die BVG über E-Mail erreichen kann. Der

Support dient allein der Unterstützung der BVG bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vom Auftragnehmer.

## 12 Wartung und Pflege

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die BVG entwickelte und implementierte BVG-Semester-Ticket-Webapp stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.
- 12.2 Hierfür unterhält und entwickelt der Auftragnehmer die BVG-Semester-Ticket-Webapp kontinuierlich weiter.
- 12.3 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen an der in der technischen Testphase implementierten BVG-Semester-Ticket-Webapp werden in der Regel außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der BVG durchgeführt. Sie dürfen nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist und mind. 6 Werktage vorher angekündigt wurden.
- 12.4 Die Pflegeleistungen, Störungsbeseitigung und Installation neuer Programmstände sind Werkleistungen.
- 12.5 Im Rahmen der Störungsbeseitigung trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maßnahmen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen die Störung beseitigenden Programmstand bereitzustellen. Ist ein die Störung beseitigender Programmstand nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer zunächst eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen und sich beim Hersteller der Standardsoftware für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes einzusetzen. Auf Verlangen der BVG wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.
- 12.6 Die Wartungsfenster sind, außer in Fällen dringender Abhilfe, [REDACTED]  
[REDACTED]

## 13 Help Desk

[REDACTED]

Der Help Desk kann folgendermaßen erreicht werden:

[REDACTED]

## 14 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 14.1 Nacherfüllungsansprüche verjähren [REDACTED]

- 14.2 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der BVG. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist der BVG, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

## 15 Störungsprioritäten und Zeiten

Die Priorisierung und Reaktionszeiten sind im SLA in Anlage 4 zu diesem Vertrag aufgeführt.

## 16 Fehler (Mangel-)klassen

- 16.1 Es gilt folgende Einteilung:

- Klasse A:

- Klasse B:

- Klasse C:

- 16.2 Näheres regelt das Service Level Agreement (SLA) in Anlage 4 zu diesem Vertrag.

- 16.3 Die Vertragspartner sollen sich über die Zuordnung eines Fehlers zu einer Klasse einigen. Die BVG kann schriftlich die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen.

- 16.4 Die Störungs- und Mängelmeldung erfolgt in der im Service Level Agreement (SLA) (in Anlage 4 zu diesem Vertrag) vereinbarten Form.

## 17 Laufzeit des Vertrages

- 17.1 Die initiale Laufzeit des Vertrages beginnt mit Erteilung des Zuschlags durch die BVG mit Wirkung zum 01.06.2023 und [REDACTED] ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 17.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 17.3 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor,

- wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der BVG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder für sie tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die

Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

- wenn der Auftragnehmer in anderen Vergabeverfahren aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und dies nachträglich bekannt wird;
- bei Vorliegen eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, der nicht offensichtlich unbegründet ist;
- wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen gemäß § 17 Insolvenzordnung einstellt;
- wenn einer der Vertragspartner ohne rechtfertigenden Grund seine Leistungserbringung nicht oder nicht vollständig aufnimmt, unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung nicht wieder aufnimmt;
- wenn einer der Auftragnehmer gegen eine in diesem Vertrag geregelte sonstige Bestimmung schuldhaft verstößt und der Verstoß nicht nur unerheblich ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Vereinbarungen über die Geheimhaltung.

17.4 Bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen (insbesondere Anzahlungen) sind im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Kündigungserklärung an die BVG zurückzuzahlen. Jegliche Zahlungsansprüche ab dem Zugang der Kündigungserklärung verfallen.

17.5 Die BVG behält sich im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund vor, Schadenersatzansprüche sowie weitere Ansprüche geltend zu machen.

17.6 Im Falle einer Vertragsbeendigung oder beantragten oder eingeleiteten Insolvenz des Auftragnehmers sind alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, um einen nahtlosen Wechsel zu einem anderen Betreiber zu ermöglichen. In jedem Fall der Vertragsbeendigung nach Abnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BVG Semester-Ticket-Webapp auf Verlangen der BVG interimswise (maximal 6 Monate) gegen angemessene Vergütung weiter zu betreiben und zu warten.

Hierzu sind alle buchungs- und kundenrelevanten Daten, insbesondere folgende Daten in einem maschinenlesbaren Format kostenfrei bereitzustellen:

- Nutzerdaten (sofern relevant)
- Kundenstammdaten
- Transaktionsdaten
- Nutzerdaten des Service-Portals
- Abrechnungsdaten
- Archivierte Daten (wie z.B. Rechnungen, E-Mail-Bestellbestätigung etc.)
- System- und Prozess- Dokumentation

## 18 Abrechnung und Vergütung

18.1 Für die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gilt die im Angebot vom 20.04.2023 " vorgesehene Regelung.

- 18.2 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 18.3 Fälligkeitsvoraussetzung der monatlichen von der BVG an den Kooperationspartner zu zahlenden pauschalen Beiträge ist eine Abrechnung. Die Abrechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der von der BVG jeweils angegebenen SAP-Bestellnummer [REDACTED] und unter Hinweis auf die Umsatzsteuerschuld der BVG an folgende Anschrift zu senden:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Anstalt des öffentlichen Rechts



- 18.4 Die BVG wird die Rechnung unverzüglich prüfen und die entsprechende Zahlung innerhalb von 14 Tagen, nicht jedoch vor dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt, bargeldlos auf das vom Kooperationspartner anzugebende Konto leisten.
- 18.5 Sollte der Auftragnehmer die Vertrags-/Bestellnummer nicht auf der Rechnung vermerken, ist eine Bearbeitung der Rechnung nicht möglich. In diesem Fall wird die BVG die Rechnung zu ihrer Entlastung an den Auftragnehmer zurücksenden.
- 19 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**
- 19.1 Die Abtretung von Forderungen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 19.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 19.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **20 Vertragsänderungen**

- 20.1 Die Vertragsparteien können im vergaberechtlich zulässigen Rahmen in den nachfolgend geregelten Fällen einvernehmlich Vertragsanpassungen vornehmen.
- 20.2 Änderungen der Leistung bedürfen einer Einigung zwischen BVG und Auftragnehmer. Verlangt die BVG Änderungen der Leistung, hat der Auftragnehmer hierzu unverzüglich und auf eigene Kosten ein verbindliches Nachtragsangebot vorzulegen,

das Angaben enthält, ob und in welchem Ausmaß infolge der gewünschten Änderungen, z.B.

- Mehr- oder Minderpreise;
- Terminverschiebungen

anfallen.

- 20.3 Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages erfolgt durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag.

## 21 Zuordnung von Arbeitsergebnissen

- 21.1 Es wird zwischen technischen Arbeitsergebnissen (Software-Assets und alle anderen technischen Teile der BVG-Semester-Ticket-Webapp) und weiteren Arbeitsergebnissen unterschieden. Technische Arbeitsergebnisse sind in diesem Sinne insbesondere Quellcode, Binärcode, Skripte, die erforderlich sind, um eine funktionierende Anwendung der BVG-Semester-Ticket-Webapp zu instanziiieren, oder jeglichen Code, der erforderlich ist, um das Produkt und die vorgenannte Benutzererfahrung zu realisieren.

Weitere Arbeitsergebnisse sind u.a. Know-How, Erfahrungen und Konzepte.

- 21.2 Der Auftragnehmer und auch die BVG werden im Rahmen dieses Vertrages Arbeitsergebnisse aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages nutzen („Vorbestehende Ergebnisse“). Eine Auflistung der Vorbestehenden Ergebnisse der Vertragsparteien ist beigefügt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Nutzung der Vorbestehenden Ergebnisse im Rahmen des Vertrages die gekennzeichnete Zuordnung der Vorbestehenden Ergebnisse zur jeweiligen Vertragspartei nicht verändert. Rechte, die in der Person des jeweiligen Vertragspartners an den Vorbestehenden Ergebnissen entstanden sind oder die die jeweilige Vertragspartei erworben hat, insbesondere Eigentumsrechte, urheberrechtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechts, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte, Patentrechte, Design, Gebrauchsmuster, Domains und sonstige Immaterialgüterrechte, verbleiben bei der jeweiligen Vertragspartei.

- 21.3 Für die initiale Laufzeit des Vertrags vereinbaren die Parteien für Rechte an Arbeitsergebnissen, die während und im Rahmen des Vertrages entstehen („Kooperationsergebnisse“) das Folgende:

- Sämtliche Rechte an den technischen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer.
- Die weiteren Arbeitsergebnisse stehen der BVG ohne Zustimmungsbeschränkung frei zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

- 21.4 Jeder Vertragspartei erkennt an, dass die Nutzung von Informationen und Gegenständen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des Vertrages erlangt hat, kein Vorbenutzungsrecht begründen. Weder die Einräumung von Nutzungsrechten nach diesem Vertrag noch deren Ausübung soll ein

Vorbenutzungsrecht, z.B. gemäß § 12 PatG sowie entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder, begründen. Keine Vertragspartei wird sich insoweit auf ein Vorbenutzungsrecht berufen.

## 22 Nutzungsrechte

22.1

22.2

22.3

22.4

22.5

22.6

22.7

## 23 Geistiges Eigentum

23.1

23.2

23.3



## 24 Datenschutz

24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Datenschutz in den Applikationen bzw. Systemen entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen einzuhalten:

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu)
- Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)
- Ggf. weitere Fachgesetze mit Regelungen zum Datenschutz

24.2 Der Auftragnehmer hat die die BVG-Semester-Ticket-Webapp bzw. Systeme in allen Komponenten entsprechend den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz zu konzipieren, realisieren und zu betreiben. Insbesondere im Rahmen der Weiterentwicklung nach Inbetriebnahme der Applikationen bzw. Systeme sind diese Bestimmungen weiterhin zu berücksichtigen. Der Kooperationspartner hat daher die folgenden Dokumentationen zu erstellen:

- Übersicht IT-Architektur
- Übersicht Datenflussdiagramm
- Übersicht sämtlicher Datenkategorien
- Liste der eingebundenen Drittdienste (Unterauftragnehmer)
- Liste der Datenkategorien Hauptdienst und
- Liste der Datenkategorien Drittdienste

Im Rahmen der Vorbereitungsphase und der technischen Testphase müssen diese Dokumente vor der Inbetriebnahme der BVG-Semester-Ticket-Webapp („Go-live“) aktualisiert und der BVG übergeben werden.

24.3 Der Auftragnehmer muss datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Design und Privacy by Default) ggü. den Kunden sicherstellen.

24.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für den Betrieb und Support (1st, 2nd und 3rd Level), insbesondere für die Durchführung von Unterstützungsleistungen im laufenden Betrieb, nur Personen innerhalb der EU mit der entsprechenden Befugnis und unter entsprechender Vereinbarung (Datenschutzvereinbarung bzw. Auftragsdatenverarbeitung) Zugang zu den Nutzer- und Nutzungsdaten haben.

24.5 Um personenbezogene Daten zu schützen, ist es untersagt, Produktivdaten für Tests zu verwenden. Zu Testzwecken dürfen nur anonymisierte Produktivdaten verwendet werden. Das hier anzuwendende Anonymisierungskonzept ist im Vorfeld mit der BVG abzustimmen.

24.6 Sämtliche Kundenstammdaten, Transaktionsdaten und sonstige Daten, die nicht der Steuerung des Systems dienen, sind Eigentum der BVG, welcher uneingeschränkter Zugriff auf die Daten erhält.

BVG und Auftragnehmer werden sich im Rahmen der Pflichtenheftphase über die konkreten datenschutzrechtlichen Vorgaben, die Voraussetzung für diesen Zugriff sind, insbesondere über ein Pseudonymisierung- und Anonymisierungskonzept, verständigen.

24.7 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten an Dritte, insbesondere in die USA transferiert, muss er schriftlich darlegen, welche zusätzlichen (technischen, organisatorischen und vertraglichen) Maßnahmen mit den Dritten vereinbart wurden und ob das Datenschutzniveau des Dritten dem der EU entspricht oder dem dort vermittelten Schutz vergleichbar ist (angemessenes Schutzniveau).

24.8 Der Auftragnehmer muss unverzüglich nach Vertragsschluss ein formales Datenschutzkonzept mit nachfolgend beschriebenen Anforderungen erstellen. Der Auftragnehmer beschreibt in seinem Konzept, wie er die Anforderungen zum Datenschutz sicherstellt. Bewertet werden die Vollständigkeit und die Schlüssigkeit des Konzeptes. Das Konzept enthält mindestens eine Darstellung hinsichtlich:

- Datenschutzorganisation des Anbieters
- Ziele des Datenschutzes
- Vorgehensweise zur Schulung seines Personals
- Vorgehensweise hinsichtlich Meldepflicht bei relevanten Vorfällen (Datenschutzpannen)
- Vorgehensweise zur Sicherstellung der Ausübung von Betroffenenrechten (Art. 12 ff. DSGVO)
- Grundlegende inhaltliche Vorgaben zum Datenschutz (s. hierzu weitergehend lfd. Nr. 036).
- Datenschutz durch Technikgestaltung nach Art. 25 DSGVO
- Datenaufbewahrung und Datenlöschung nach Art. 17 DSGVO
- Datenportabilität nach Art. 20 DSGVO
- Technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit des Systems nach Art. 32 DSGVO.

24.9 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Kooperationspartner im Rahmen der Zusammenarbeit als Auftragsverarbeiter („AVV“) der BVG i.S.d. Art. 28 DS-GVO bzw. § 3 Abs. 1 BlnDSG tätig wird. Zur Erfüllung der daraus folgenden gesetzlichen Pflichten haben die Vertragsparteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) (Anlage 2) abgeschlossen.

## 25 Geheimhaltung, Mitteilungen

25.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

- 25.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 25.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. In die Vertragsausführung einbezogenen Dritten (z.B. externe Dienstleister, Berater) ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- 25.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 25.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 25.6 Die BVG stimmt der elektronischen Versendung (E-Mail) von Informationen und Daten zur rationelleren Gestaltung der Auftragsabwicklung zu.

## 26 Haftung

- 26.1 Die Vertragsparteien haften für Schäden jeder Art, die von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich und fahrlässig verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 26.2 Der Auftragnehmer ist gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet, ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Soweit der Auftragnehmer vom der BVG zur Durchführung des Vertrages Datenmaterial erhält, haftet er im Verlustfall verschuldensabhängig für die Wiederbeschaffung der Daten.
- 26.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem zu vertretenden Mangel an der BVG-Semester-Ticket-Webapp sowie der Daten oder einer seiner Komponenten, die BVG von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern der BVG freizustellen, soweit der Auftragnehmer für den Produktfehler/Mangel und den eingetretenen Schaden nach (in- oder ausländischen) produkthaftungsrechtlichen sowie sonstigen gewährleistungsrechtlichen oder deliktischen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche der BVG bleiben unberührt.

## 27 Gewährleistung

- 27.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. §§ 442, 556 b, sowie § 377 HGB finden weder direkt noch über ihre Rechtsgedanken Anwendung. Die Zusagen vom Auftragnehmer zur

Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Instandhaltbarkeit gelten dabei als wesentlich für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit und Abweichungen hiervon als wesentlicher Mangel.

- 27.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass innerhalb der im Service Level Agreement (SLA), dort in Ziffer 5 geregelten Zeiträume nach Bekanntgabe eines Mangels durch die BVG mit der Mangelbehebung begonnen bzw. diese durchgeführt wird. In Abstimmung mit der BVG kann eine Änderung im Einzelfall erfolgen. Der Auftragnehmer wird der BVG durch ein Arbeitsprotokoll belegen, welche Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Es wird klargestellt, dass weitere Schadensersatzansprüche unberührt bleiben.
- 27.3 Die Verjährung ist neben den Fällen der gesetzlichen Hemmungstatbestände auch dann gehemmt, solange die Parteien über das Vorhandensein eines Mangels verhandeln, das Vorliegen der Hemmung (z.B. im Rahmen einer Offene-Punkte-Liste) vereinbart ist, Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt werden oder der Kooperationspartner das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist im Falle der Verhandlung erst beendet, wenn der Kooperationspartner der BVG schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

## 28 Garantie

- 28.1 Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeiten der BVG-Semester-Ticket-Webapp und der Daten gemäß dem Vertrag (insbesondere unter Beachtung von Ziff. 2.2, SLA und Leistungsbeschreibung) im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags.
- 28.2 Sollte ein vorstehendes selbstständiges Garantieverprechen vom Auftragnehmer ganz oder teilweise nicht erfüllt sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit er diesen zu vertreten hat. Darüber hinaus gehende Vertragsstrafen sowie Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche (wie z. B. Rechtsverfolgungskosten) bleiben unberührt. Ziffer 31.2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 28.3 Die Schadensbeseitigung erfolgt des Weiteren nach Maßgabe der Bestimmungen, wie sie für die Gewährleistungsmängel in Ziffer 27 dieses Vertrages beschrieben ist.

## 29 Sonderkündigungsrecht der BVG

- 29.1 Die BVG kann, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, diesen Vertrag kündigen, wenn die BVG-Semester-Ticket-Webapp nicht bis zum 01.07.2023 abgenommen werden kann.
- 29.2 Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung der Abnahmefähigkeit auf Sachverhalten beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dieses Kündigungsrecht besteht

unbenommen der Anzeige sich abzeichnender Verzögerungen, zu der der Auftragnehmer unverzüglich nach Erkennen in Schriftform verpflichtet ist und lässt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Verzuges, die auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet wird, unberührt.

- 29.3 Die BVG kann außerdem diesen Vertrag kündigen, wenn sich während der Funktionstests technische, sicherheitsrelevante Mängel zeigen oder die Verletzung gesetzlicher einschließlich behördlicher Vorgaben durch den Betrieb der BVG-Semester-Ticket-Webapp und Daten droht. Das Kündigungsrecht kann jedoch bei solchen eine Abnahme verhindernden Sachverhalten, die während des Funktionstests gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt wurden oder während des Probebetriebes aufgetreten sind, nur dann ausgeübt werden, wenn eine dem Auftragnehmer zur Beseitigung des die Abnahme verhindernden Sachverhaltes gesetzte, angemessene Frist ab Zugang des entsprechenden Schreibens erfolglos verstrichen ist oder ersichtlich ist, dass eine Beseitigung endgültig nicht möglich ist.
- 29.4 Im Falle der Kündigung nach dieser Ziffer ist keine weitere Vergütung geschuldet bzw. zu viel bezahlte Vergütung für noch nicht bezogene Leistungen innerhalb von 30 Tagen an die BVG zurückzuzahlen. Daneben kann die BVG vom Auftragnehmer den entstandenen Schaden sowie Ersatz der Aufwendungen verlangen.

### 30 Vertragsstrafe

- 30.1 Das in der Anlage zur Leistungsbeschreibung definierte Service Level Agreement zur Verfügbarkeit des sich aus dem Leistungsgegenstand ergebenden Systems gilt in Bezug auf Vertragsstrafen grundsätzlich vorrangig.
- 30.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflichten dieses Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, eine nach billigem Ermessen der BVG zu bestimmende und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe zu bezahlen.

30.3



- 30.4 Auf vorangehende Fristen angefallene Vertragsstrafen werden bei der damit einhergehenden Überschreitung von nachfolgenden Fristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

30.5

- 30.4 Die BVG kann sich die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Zahlung einer Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

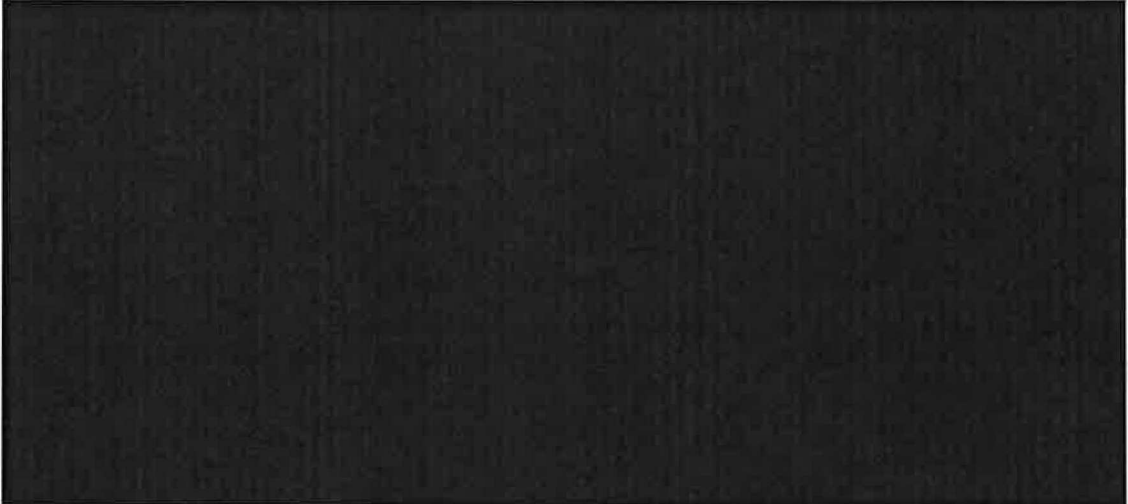
- 30.5 Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden, weiteren Schadens, z. B. für die Nichteinhaltung von Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung bleibt der BVG vorbehalten. § 343 BGB bleibt unberührt.

### 31 Nachunternehmer

- 31.1 Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Nachunternehmer bedienen, wenn diese bereits im Rahmen der Ausschreibung im Angebot des Auftragnehmers benannt wurden und die BVG keine Ersetzung gefordert hat. Der Nachunternehmereinsatz ist auf die Tätigkeiten beschränkt, für deren Erbringung der Nachunternehmer im Angebot des Kooperationspartners vorgesehen war.
- 31.2 Ein weitergehender Einsatz von Nachunternehmern bedarf der Zustimmung der BVG. Die BVG hat das Recht, dem weitergehenden Einsatz von Nachunternehmern aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Person des Nachunternehmers zwingend oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen (vgl. §§ 123 und 124 GWB) oder wenn der Einsatz bzw. Wechsel des Nachunternehmers eine wesentliche Vertragsänderung zur Folge hat (vgl. § 132 Abs. 1 GWB).
- 31.3. Der Auftragnehmer führt vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an eine laufend zu aktualisierende Liste sämtlicher Nachunternehmer; als Nachunternehmer gelten auch Lieferanten von Teilen. Die Liste hat die jeweiligen Standorte und den Gegenstand der Zusammenarbeit mit dem Nachunternehmer detailliert aufzuführen. Auch mit dem Kooperationspartner verbundene Unternehmen sowie unselbständige Unternehmensstandorte vom Auftragnehmer sind aufzunehmen.
- 31.4 Der Auftragnehmer hat für die Leistungen und das Verhalten der von ihm eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten verschuldensunabhängig so einzustehen wie für eigene Leistungen und eigenes Verhalten.

### 32 Exklusivität

32.1



32.2



### 33 Exit

33.1 Bei einer Beendigung des Vertrags kann es auftreten, dass alle Nutzer der Plattform darüber informiert werden müssen, dass die alte BVG-Semester-Ticket-Webapp ab dem letzten offiziellen Tag des Vertrags nicht mehr betrieben wird, sondern stattdessen das Angebot über eine neue BVG-App weitergeführt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BVG-Semester-Ticket-Webapp am letzten offiziellen Tag des Vertrags nach Aufforderung durch die BVG inaktiv zu setzen und die App offline zu nehmen. Der Auftragnehmer bindet nach der Freigabe durch die BVG, aber spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Ende des Vertrags:

- ein Pop-up Fenster in die Plattform ein. Das Pop-up Fenster beinhaltet einen Hinweistext zum Anbieterwechsel und einem Weiterleitungslink, der direkt auf eine von der BVG definierte, neue Plattform in den App Stores führt:
- Das Pop-up Fenster wird in allen verfügbaren App-Versionen angezeigt, so dass auch Kunden mit einer älteren Version den Weiterleitungslink angezeigt bekommen
- Für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kooperation bzw. 12 Monate nach dem Ende der Business Continuity Services wird Nutzern der alten Plattform das Pop-Up Fenster angezeigt.

33.2 Der Kunde wird über einen weiterführenden Link im Pop-up Fenster in einen App Store geleitet, um dort die neue BVG-Semester-Ticket-Webapp herunterzuladen und um sich neu zu registrieren. Die Verfügbarkeit der alten (eingefrorenen) BVG-Semester-Ticket-Webapp mit dem Pop-up Fenster und der Weiterleitung per Link in eine neue BVG-App muss auch während der Migrationsphase gewährleistet sein, mindestens die 18 Monate für die Darstellung des Pop-ups (siehe oben). Ausfallzeiten müssen auf ein Minimum reduziert werden.

### 34 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

34.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Das zuständige Amtsgericht ist das Amtsgericht Berlin-Mitte.

34.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

### 35 Sonstiges

35.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausreichenden Versicherungsschutz für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Risiken sicherzustellen. Er hat sämtliche

Versicherungen abzuschließen, die bei einem Vorhaben der vorliegenden Größenordnung üblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine Produkt- und allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in folgender Mindesthöhe vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages der BVG durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen:



- 35.2 Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung von Leistungen alle etwaig erworbenen Kenntnisse und Einblicke in die Verhältnisse der BVG streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten (insbesondere auch Nachunternehmern und Lieferanten) sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung erkennbar vertraulicher Informationen und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Der Auftragnehmer darf Berichte, Dokumentation und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der BVG aushändigen (siehe dazu auch ergänzend die gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung).
- 35.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragspartner behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.
- 35.4 Diesen vertraglichen Regelungen widersprechende AGB des Kooperationspartners entfalten keine Geltung.
- 35.5 Die Steueridentifikationsnummer der BVG lautet: DE 136630263
- 35.6 Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Berlin, 16.06.2023



Bereich  
Einkauf/Materialwirtschaft  
VEM

Abschnitt  
IT & Dienstleistungen  
VEM-ITD

Auftragnehmer - Digital H GmbH

Auftraggeber - Berliner Verkehrsbetriebe

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Den Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)
- Anlage 3 Das Angebot des Auftragnehmers vom 24.04.2023
- Anlage 4 Service Level Agreement (SLA)

# **Anlage 1**

## **Leistungsbeschreibung RIDE Campus Deutschlandticket**

Digital H GmbH

vertr. d. d. Geschäftsführung Lukas Höfer, Simon Hansen

Am Bahndamm 2

41516 Grevenbroich

Telefon +49 211 54012410

E-Mail [idea@digital-h.de](mailto:idea@digital-h.de)

- Anbieterin -

**und**

Berliner Verkehrsbetriebe AöR,

vertreten durch den Vorstand,

Holzmarktstraße 15-17

10179 Berlin

- Kundin -

Die Kundin hat die Anbieterin beauftragt. Die hierin enthaltenen Leistungen sind in dieser Anlage aufgeführt.

## Generell

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Einrichtung des Moduls RIDE Campus Deutschlandticket</p> | <p>Zusammen mit dem Deutschlandticket sollen auch Studierende die Möglichkeit haben für den Differenzbetrag zwischen Semesterticketbeitrag und 49,00 EUR, ein Upgrade auf das Deutschlandticket zu erwerben.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Die folgenden Ticketvarianten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Deutschlandticket (Upgrade Semester-Ticket)</li></ul> |
| <p>Umfangreicher Betriebssystemsupport</p>                  | <p>Die Webapplikation (Kundenansicht Serviceportal) wird für die folgenden Browser optimiert:</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>                                                                                                                                                                                                                                            |

## Funktionen

|                          |                                     |
|--------------------------|-------------------------------------|
| <p>Authentifizierung</p> | <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> |
|--------------------------|-------------------------------------|

|                         |                                                                   |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Neuantrag (Beantragung) | <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div> |
| Kündigung               | <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div>                       |
| Abrechnung              | <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div> |
| Ausstellung             | <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div>                       |
| Informationssystem      | <div>[REDACTED]</div> <div>[REDACTED]</div>                       |



PCL XL Error

Subsystem:

Error:

Operator:

Position:

I/O

InputReadError

ReadImage

583



# Service Level Agreement (SLA)

zwischen

Digital H GmbH,  
Am Bahndamm 2, 41516 Grevenbroich,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Lukas Höfer

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

und

BVG, Berliner Verkehrsbetriebe AöR  
Holzmarktstraße 15-17  
10179 Berlin

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

**Version:** 1.0  
**Ort, Datum:** Berlin, 08.05.2023  
**Projekt:** Stud\_D-Ticket\_BVG\_Entwurf\_27.04.2023

PCL XL Error

Subsystem:

Error:

Operator:

Position:

I/O

InputReadError

ReadImage

192

**Vertrag über die Auftragsverarbeitung BVG  
Semester-Ticket-Webapp**

zwischen

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts**

vertreten durch den Vorstand  
Holzmarktstraße 15-17  
10179 Berlin

(nachfolgend „BVG“ oder „Auftraggeber“ genannt)

und

**Digital H GmbH,**

Am Bahndamm 2, 41516 Grevenbroich,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Lukas Höfer

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

BVG und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

## 1. Definitionen

- 1.1 „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- 1.2 „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 1.3 „Weisung“ ist die auf eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gerichtete Anordnung des Auftraggebers.

## 2. Gegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag oder im Lastenheft konkretisiert sind. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Dauer des Hauptvertrages 4100514384. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Hauptvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung alleinverantwortlich und letztentscheidungsbefugt („Verantwortlicher“).

- 2.2 Folgende Daten werden verarbeitet:

**Kundendaten, Stammdaten und Zahlungsdaten**

- 2.3 Die Daten beziehen sich auf folgende betroffene Personen:

**Studenten mit Semesterticket**

- 2.4 Die Verarbeitung der Daten erfolgt zu folgendem Zweck:

**Betrieb einer BVG Semesterticket Webapp mit Deutschlandticket Upgrade**

- 2.5 Aufgrund der unter Ziffer 2.1 genannten Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber jederzeit die Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeit beim Auftraggeber außerhalb der Systeme des Auftraggebers gespeichert hat.

- 2.6, Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

### 3. Unterauftragsverhältnisse

- 3.1 Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter („Unterauftragnehmer“) ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer Unterbeauftragung, dem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in diesem Vertrag zwischen den Parteien festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.
- 3.3 Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

### 4. Übermittlung von Daten ins Drittland

- 4.1 Der Auftragnehmer wird Daten grundsätzlich nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verarbeiten.
- 4.2 Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern, die Daten außerhalb des EWR verarbeiten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Daten dem Unterauftragnehmer nur zugänglich zu machen, wenn die Bedingungen des Kapitel 5 der DSGVO für die Übermittlung von Daten erfüllt sind.
- 4.3 Sollte im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages ein Datentransfer in Drittländer zwingend erforderlich sein, ist der Auftragnehmer unbeschadet von Ziffer 4.2 dieses Vertrages dazu angehalten, den Auftraggeber vor dem Datentransfer über die Notwendigkeit zu informieren und durch eine Aufführung aller Nationen, der dort jeweils ansässigen Unterauftragnehmer und des entsprechenden Konzepts zur Sicherstellung des Datenschutzniveaus den Datenstrom transparent und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.4 Insbesondere wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass das auf den Unterauftragnehmer anwendbare Recht den Unterauftragnehmer nicht daran hindert, die anwendbaren Verpflichtungen aus den gewählten Garantien zur Absicherung der Übermittlung nach Kapitel

5 der DSGVO zu erfüllen, oder sich sonst erheblich nachteilig auf die gebotenen Garantien auswirkt.

- 4.5 Der Auftragnehmer trifft erforderlichenfalls geeignete zusätzliche Maßnahmen, um ein Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten, das dem in der EU garantierten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist. Dazu gehören Schutzmaßnahmen, um jeglichen Zugriff auf die personenbezogenen Daten durch Behörden, einschließlich nationaler Sicherheitsbehörden, gegen die den betroffenen Personen keine durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, zu verhindern. Ferner erfassen diese Schutzmaßnahmen die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, mit denen Daten nach Möglichkeit sofort nach Erhalt verschlüsselt und nur unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen werden.
- 4.6 Der Auftragnehmer wird Daten nicht an Unterauftragnehmer übermitteln, wenn die Übermittlung auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 (EU US Datenschutzschild) beruht.

## 5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber erhaltenen Daten nur für die Zwecke des Auftraggebers nach Ziffer 2 nach dessen dokumentierter Weisung verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (zulässig sind nur E-Mail, Fax, Post). Eine Nutzung für andere Zwecke des Auftragnehmers oder etwaiger Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den ihm für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Daten.
- 5.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Daten des Auftraggebers als personenbezogene Daten durch die Vorschriften des Datenschutzrechts geschützt sind. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Daten nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, die sich vor einer Bekanntgabe der Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses gilt.

5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über Betriebsinterna des Auftraggebers, die ihm im Rahmen der Auftragsbeziehung bekannt werden, auch über das Ende der Auftragsbeziehungen hinaus geheim zu halten und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren, solange diese Betriebsinterna nicht öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft zu erteilen, soweit Daten und Unterlagen des Auftraggebers betroffen sind. Ferner besteht eine Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber über Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der Auftragsverarbeitung beeinträchtigen können sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Nach Abschluss des Auftrags hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten, einschließlich die ihm überlassene Datenträger sowie Kopien oder Reproduktionen davon, an den Auftraggeber herauszugeben bzw. zu übermitteln. Nach Erhalt einer schriftlichen Eingangsbestätigung der personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer diese Daten in datenschutzkonformer Weise permanent zu löschen und die nicht automatisierten Dateien zu vernichten, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Eingangsbestätigung des Auftraggebers muss in individualisierter Weise in Text- oder Schriftform erfolgen (zulässig sind nur E-Mail, Fax, Post). Eine automatisiert versandte Lesebestätigung ist keine Eingangsbestätigung im vorgenannten Sinne.

Daten auf seinen Datenträgern hat der Auftragnehmer jedenfalls so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können. Der Auftraggeber kann schriftlich oder in Textform (zulässig sind nur E-Mail, Fax, Post) anordnen, dass die Löschung / Vernichtung ohne vorherige Übermittlung erfolgen soll. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Löschung

/ Vernichtung von Daten besteht gleichermaßen auch während der Dauer des Auftragsverhältnisses, wenn der Auftraggeber diese anordnet, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt. Eine entsprechende Löschung / Vernichtung kann der Auftraggeber bereits vor Beginn des Auftragsverhältnisses anordnen, indem der Auftraggeber dem Auftragnehmer die konkreten Fristen für die Löschung / Vernichtung der Daten, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Fristen mitteilt.

5.6 Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten des Auftraggebers oder Datenträgern des Auftraggebers mit dessen Daten steht dem Auftragnehmer unter keinen Umständen zu.

5.7 Soweit die Daten des Auftraggebers vom Auftragnehmer durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse, Maßnahmen Dritter oder

Maßnahmen von Behörden gefährdet werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über solche Umstände informieren. Der Auftragnehmer wird alle an solchen Maßnahmen Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden und dass sämtliche Rechte an diesen Daten beim Auftraggeber als Verantwortlichen liegen.

- 5.8 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften des Datenschutzrechts führt. Der Auftragnehmer ist zur Befolgung der Weisung verpflichtet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich oder in Textform (zulässig sind nur E-Mail, Fax, Post) bestätigt wird. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn sich der Auftragnehmer durch die Befolgung strafbar machen oder gegenüber dem Betroffenen schadensersatzpflichtig machen würde.
- 5.9 Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten; insbesondere um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Hierzu wird ergänzend auf Anlage 1 verwiesen, die Vertragsbestand- teil ist.
- 5.10 Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung Maß- nahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass
  - personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können;
  - festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat;
  - die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten voll- ständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können; und
  - bei der Bereitstellung personenbezogener Daten eine Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und betroffenen Personen möglich ist.
- 5.11 Soweit dies gesetzlich erforderlich ist, wird der Auftragnehmer schriftlich einen Daten- schutzbeauftragten bestellen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten mit.
- 5.12 Vor Beginn der Datenverarbeitung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein um- fassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverar-

beitung zur Verfügung, das den Anforderungen der anwendbaren Vorschriften (insbesondere des Datenschutzrechts) genügt. Der Auftragnehmer hat das Konzept regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) zu aktualisieren.

- 5.13 Soweit der Auftragnehmer die Wartung von Systemen und Diensten der automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers vornimmt und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, stellt der Auftragnehmer durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur auf die für die Wartung erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Diese Maßnahmen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

- die Wartung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen;
- jeder Wartungsvorgang darf nur mit Wissen und Willen des Auftraggebers erfolgen;
- die unbefugte Entfernung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen der Wartung ist zu verhindern; und
- es ist sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge kontrolliert und nach der Durchführung nachvollzogen werden können.

Der Auftragnehmer, der die Wartung von Systemen und Diensten der automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers vornimmt, wird keine personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, an andere Stellen, insbesondere solche außerhalb der Europäischen Union, übermitteln.

## 6. Kontrollrechte

- 6.1 Die Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptvertrag und der Anlage 1 ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und zu protokollieren. Dieses Protokoll hat er auf Anfrage dem Auftraggeber zu übergeben.
- 6.2 Der Auftraggeber darf vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers – auch vor Ort – kontrollieren. Hierfür kann er nach eigener Wahl Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, einen Sachverständigen eine Untersuchung durchführen und einen Untersuchungsbericht erstellen lassen oder sich nach zweitägiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich überzeugen.
- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen

– einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

- 6.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Pflichten nach der DSGVO bei Anfragen oder Kontrollen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, bei der Benachrichtigung der von einer Verletzung der Schutzes personenbezogener Daten betroffener Personen, bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen und bei der Konsultation der Aufsichtsbehörde hinsichtlich von Verarbeitungen, die ein hohes Risiko zur Folge haben.
- 6.5 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber vor dem Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und danach in regelmäßigen Abständen die Dokumentation über die ergriffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Hierzu kann er auf Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (wie beispielsweise des Technischen Überwachungs-Vereins, TÜV) zurückgreifen. Die Kontrollrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 6.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Informations-, Prüfungs- und/oder Kontrollrechte der Innenrevision und der Jahresabschlussprüfer des Auftraggebers oder bei sonstigen gesetzlich oder behördlich angeordnete Prüfungen gewährleistet werden. Der Auftragnehmer wird derartige Prüfungen gestatten und sie nicht erschweren oder behindern.

## 7. Anfragen Betroffener

Soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, Anträgen auf Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen nachzukommen, wird der Auftragnehmer ihn auf Aufforderung in Text- oder Schriftform (zulässig sind nur E-Mail, Fax, Post) dabei unterstützen, soweit er im Rahmen des Auftragsverhältnisses die entsprechenden Daten erhalten hat. Die Rechte des Betroffenen im Hinblick auf personenbezogene Daten sind insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (Recht auf Vergessen werden), Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

## 8. Haftung und Freistellung

- 8.1 Es gilt die gesetzliche Haftung.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber – ungeachtet von Ziffer 8.1 – von durch Dritte geltend gemachten Ansprüchen auf Schadensersatz sowie Kosten- und Aufwandserstattung (jeweils einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung) frei,

sofern die entsprechenden Ansprüche auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückgehen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in diesen Fällen in angemessenem Umfang bei der Rechtsverteidigung.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 9.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Berlin, 16. JUNI 2023

Bereich  
Einkauf/Materialwirtschaft  
VEM

Abschnitt  
IT & Dienstleistungen  
VEM-ITD

Auftraggeber - BVG

Berlin, 16.06.23

Auftragnehmer – Digital H GmbH

## Anlage 1 Ergänzungen zum Datenverarbeitungsvertrag

### Technische und organisatorische Maßnahmen

#### 1. Zugangskontrolle

Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Verwehrens des Zugangs zu den zentralen DV-technischen Anlagen, dezentralen Technikräumen oder zu Archivräumen (Akten) technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

#### 2. Datenträgerkontrolle

Welche Maßnahmen werden zum Schutz gegen Missbrauch der Datenträger technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 3. Speicherkontrolle

Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Schutzes von gespeicherten personenbezogenen Daten technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 4. Benutzerkontrolle

Welche Maßnahmen werden hinsichtlich der unbefugten Nutzung von Verarbeitungssystemen technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 5. Zugriffskontrolle

Welche Maßnahmen werden erwartet bzw. sind vorhanden, um die unerlaubte Tätigkeit in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen zu verhindern?

...

#### 6. Übertragungskontrolle

Welche Regelungen werden erwartet bzw. sind vorhanden bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten (elektronische Übertragung, physischer Datentransport, Übermittlungskontrolle)?

...

#### 7. Eingabekontrolle

Welche Maßnahmen werden insbesondere zur Protokollierung bei Änderungen in den Datenverarbeitungssystemen erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 8. Transportkontrolle

Welche Maßnahmen werden für die sichere Datenübertragung von personenbezogenen Daten erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 9. Wiederherstellbarkeit

Welche Maßnahmen werden für die Wiederherstellung der Systeme oder Daten technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 10. Zuverlässigkeit

Welche Maßnahmen werden für die Sicherung der Zuverlässigkeit der Systeme technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 11. Datenintegrität

Welche Maßnahmen werden hinsichtlich der Richtigkeit der Daten technisch und organisatorisch erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 12. Auftragskontrolle

Welche Maßnahmen und Vereinbarungen werden im Umgang mit Auftragnehmern erwartet bzw. sind vorhanden?

...

#### 13. Verfügbarkeitskontrolle

Welche Maßnahmen werden erwartet bzw. sind vorhanden, um zu kontrollieren, dass die Daten angemessen verfügbar bereitstehen?

...

#### 14. Trennungskontrolle

Welche Maßnahmen werden erwartet bzw. sind vorhanden um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten nur zum jeweiligen Zweck verarbeitet werden können?



## **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN DES AUFTRAGNEHMERS**

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO.

### **1. VERTRAULICHKEIT**

#### **1.1 Zutrittskontrolle**

##### **1.1.1 Maßnahmen im Rechenzentrum:**



##### **1.1.2 Maßnahmen am Hauptfirmensitz:**



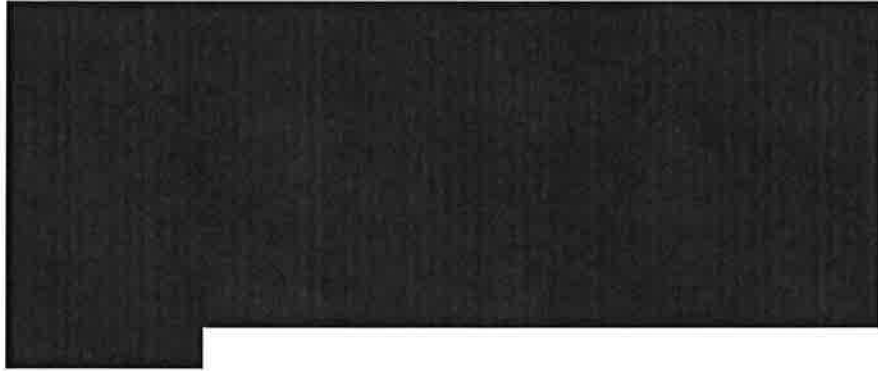
#### **1.2 Zugangskontrolle**

##### **1.2.1 Maßnahmen im Rechenzentrum:**



##### **1.2.2 Maßnahmen am Firmensitz:**





### **1.3 Zugriffskontrolle**

#### **1.3.1 Maßnahmen im Rechenzentrum:**



#### **1.3.2 Maßnahmen am Firmensitz:**



### **1.4 Trennung**

#### **1.4.1**



[REDACTED]

## **1.5 Pseudonymisierung & Verschlüsselung**

1.5.1 [REDACTED]

1.5.2 [REDACTED]

## **2. INTEGRITÄT**

### **2.1 Eingabekontrolle**

2.1.1 [REDACTED]

### **2.2 Weitergabekontrolle**

[REDACTED]

## **3. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT**

3.1 Maßnahmen im Rechenzentrum: [REDACTED]